

Hinweis:
Gemäß § 4 (3) LBO sind in einem Abstand von 30 Metern zu mit Wald bestockten Flächen keine baulichen Anlagen zulässig.

Hinweis:
Nach § 22 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) sind in einem Abstand von 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße, keinerlei bauliche Anlagen zulässig.

LEGENDE

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

SO Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

0,6 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 10 BauNVO)

FH max maximale Höhe der baulichen Anlagen

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur- und Landschaft

UMGRENZUNG VON PFLANZGEBOTEN
PFG 1: Anlage von Blühstreifen
PFG 2: Anlage einer einreihigen, niedrigen Hecke mit einer Gesamthöhe von max. 3 Metern

Nutzungsschablone Erläuterung

Art d. baul. Nutzung | Grundflächenzahl (GRZ)
max. Bauwerkshöhe in Metern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grundstücksgrenze (unverbindlich)

Wald gem. Flächennutzungsplan

Abstandsbemaßungen in Metern

Allgemeine Angaben

Dem Plan liegen das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) jeweils in der derzeit gültigen Fassung zugrunde. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall den,
Fachbereich Planen und Bauen

Holger Göttler

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Gemeinderat	am 05.10.2022
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	am 18.11.2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	22.11.2022 - 22.12.2022
- nach Bekanntmachung / Anschreiben	vom 18.11.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange, Anschreiben	vom 18.11.2022
	teilw. verlängert bis 13.01.2023
	am 04.10.2023

Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	am 04.10.2023
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates	vom 11.10.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung	vom 18.10.2023
Auslegung im Baurechtsamt	bis 18.11.2023
	teilw. verlängert bis 11.12.2023
	am 07.02.2024

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung

Umfang der Satzung

Bestandteil der Satzung ist der Lageplan des Fachbereichs Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung vom 15.12.2023 im Maßstab 1:1.500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den

Peter Klink
Erster Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit

Diese Satzung wurde mit der orstüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung Ihrer Genehmigung am ____ im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den
Baurechtsamt

Stefan Franz

Erstellung der
Planunterlagen:

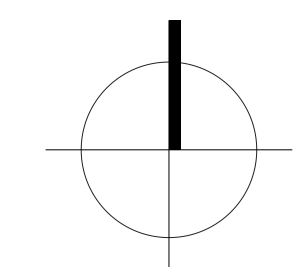
Planstand: 15.12.2023

INGENIEURBÜRO BLASER
UMWELTPLANUNG | STADTPLANUNG
MARTINSTR. 42-44
73728 ESBLINGEN
E-MAIL: INFO@IB-BLASER.DE
TEL.: 0711 - 39 69 51 - 0
FAX: 0711 - 39 69 51 - 51
WWW.IB-BLASER.DE



STADT SCHWÄBISCH HALL
GEMARKUNG: Gelbingen

BEBAUUNGSPLAN NR. 1615-01
Freiflächenphotovoltaikanlage
Kesseläcker, Schwäbisch Hall - Erlach



Maßstab: 1:1.500